

# Aufgepasst, Geschäftsleiterhaftung!

„Ehemaliger Porsche-Finanzvorstand wegen Kreditbetrugs erstinstanzlich verurteilt!“ – „Ermittlungen gegen Deutsche Bank-Vorstand, weil er nicht gegen seine Kollegen eingeschritten ist!“ – Schlagzeilen wie diese zeigen, dass Organe zunehmend Haftungsrisiken ausgesetzt sind. Wo lauern die Gefahren? VON **DR. THORSTEN KUTHE** UND **MADELEINE ZIPPERLE**

**V**orstände, Geschäftsführer und andere Geschäftsleiter sind Verwalter fremden Geldes. Das gilt schon dann, wenn es um die Gelder geht, die der AG, GmbH oder anderen Gesellschaft gehören, erst recht aber, wenn finanzielle Mittel von Dritten aufgenommen werden, sei es Eigen- oder

Fremdkapital. Daher ist auch jedem Geschäftsleiter klar, dass er für Fehlverhalten zur Verantwortung gezogen werden kann. Früher waren Fälle der Organhaftung selten und betrafen meist auf der Hand liegende Missbrauchsfälle. Dies hat sich geändert, wie die einleitenden Schlagzeilen aus der Praxis zeigen. Mancher Geschäftsleiter wird sich bei dem Vorwurf in Sachen Deutsche Bank verwundert die Augen gerieben haben, ging er doch bisher davon aus, nicht verantwortlich zu sein, schon gar nicht strafbar, wenn er im Rahmen der Aufgabenteilung seinen Kollegen bestimmte Tätigkeiten überließ.

Ebenso wenig offensichtlich kommt der Porsche-Fall daher. Hier wurde der frühere Finanzvorstand wegen Kreditbetrugs angeklagt und erstinstanzlich zu einer Geldstrafe verurteilt, weil er (vermeintlich) eine kreditgebende Bank im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Kreditvertrages nicht ausreichend über Risiken aufgeklärt habe. Die Bank selbst fühlte sich aber gar nicht geschädigt. Die beiden Fälle werfen ein Schlaglicht darauf, wie weit gerade Staatsanwaltschaften heutzutage gehen. Strafbarkeit und zivilrechtliche Haftung laufen in der Praxis dabei oft Hand in Hand. Dass derartige Risiken im Zusammenhang mit der Unternehmensfinanzierung häufig besonders hoch sind, ist so erstaunlich

nicht, geht es doch hier um das „Eingemachte“ – das Kapital fremder Dritter.

## **Big brother is watching you**

Grundsätzlich ist es zulässig und üblich, innerhalb des Vorstands oder der Geschäftsführung unterschiedliche Zuständigkeiten zu definieren. Wer jedoch denkt, er genieße dadurch eine Freizeichnung in Bezug auf die den Kollegen zugewiesenen Themen, liegt gehörig falsch. Zwar ist jeder Geschäftsleiter in erster Linie für die ihm zugeordneten Ressorts verantwortlich. Er muss die ressortbezogene Tätigkeit seiner Kollegen dennoch stets zumindest mitbeobachten und gegebenenfalls einschreiten, wenn er hierbei Fehlverhalten feststellt. Wer diese (gegenseitige) Überwachungspflicht verletzt, haftet für daraus resultierende Schäden und kann sich unter Umständen sogar Strafbarkeitsvorwürfen ausgesetzt sehen.

## **An den Zahlen kommt keiner vorbei**

Ressortverteilungen sind also zwar möglich, aber es gibt wichtige Themen, für die immer zwingend eine Gesamtverantwortung bestehen bleibt. Dazu zählt auch die Erledigung der steuerrechtlichen Pflichten, der sozialrechtlichen Pflichten und der Pflicht, den Jahresabschluss aufzustellen. Das Argument, man habe nicht gewusst,



## **ZU DEN PERSONEN**

Die Rechtsanwälte **Dr. Thorsten Kuthe** und **Madeleine Zipperle** beraten im Schwerpunkt (kapitalmarktorientierte) mittelständische Unternehmen, insbesondere zu sämtlichen Fragen der (alternativen) Unternehmensfinanzierung. Neben der Begleitung von Transaktionen gewährleisten sie die laufende gesellschaftsrechtliche Beratung, wozu stets die Vermeidung von Geschäftsleiterhaftung gehört sowie die Implementierung gut funktionierender Compliance.

[www.heuking.de](http://www.heuking.de)



Ein Geschäftsführer muss die ressortbezogene Tätigkeit seiner Kollegen stets zumindest mitbeobachten und gegebenenfalls einschreiten.

dass wichtige Positionen im Jahresabschluss fehlen, weil hierfür der Finanzvorstand zuständig sei, zählt nicht! Auch wer Zahlen noch so wenig mag, muss sich als Geschäftsleiter wenigstens Grundkenntnisse aneignen und mit dem Jahresabschluss und anderen Themen zumindest grob beschäftigen. Anders gesagt: Falsch verbuchte Finanzierungen sind erklärungsbedürftig – und die Erklärung wird auch vom „Ingenieur“ unter den Geschäftsleitern verlangt werden.

#### **Juristen glauben an Papier**

Typische Situation: Ein mittelgroßes Unternehmen, die Geschäftsführer sitzen Tür an Tür, viele Dinge werden spontan auf dem Flur, am Telefon oder im Auto besprochen oder per E-Mail ausgetauscht. Protokolle von Geschäftsführersitzungen gibt es allenfalls drei Mal im Jahr. Das alles ist zulässig, aber wenn etwas schief geht, wird sich der geeignete Jurist (und dazu zählen Richter und Staatsanwälte) primär mit der in Papier vorhandenen Dokumentation befassen und sich häufig auf den Standpunkt stellen, was nicht schriftlich dokumentiert wurde, habe nicht stattgefunden. Auch wenn Sie als Betroffener eine klare andere Erinnerung haben, kämpfen Sie dann meist bergauf. Unnötige Bürokratie ist weit verbreitet und wir sind gewiss kein Freund davon, diesen Trend

zu bestärken. Ein gewisses Maß an Dokumentation (in knappen Stichworten, auch per E-Mail) der Absprachen, der (gegenseitigen) Prüfungen und der Überwachungsmaßnahmen durch Sie als Geschäftsleiter ist trotzdem empfehlenswert.



Wer nur Chancen beschreit und Risiken verschweigt, kann in eine persönliche Haftungsfalle laufen.

#### **Besser zu viel sagen als zu wenig**

Achten Sie auf Transparenz und ausgewogene Informationen bei der Kapitalaufnahme! Was bedeutet das? Kapitalgeber benötigen Informationen über das Unternehmen. Der Geschäftsleiter kann verpflichtet sein, diese Informationen auch unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Hierüber wurde im Porsche-Fall gestritten. In einem anderen Fall wurde ein Vorstand persönlich zu Schadensersatzleistungen an einen Investor verurteilt, weil er im Rahmen einer Roadshow Risiken verschwiegen hatte. Egal wie Sie Kapital aufnehmen, ob bei Banken, mittels Anleihen, Schuldscheindarlehen, Kapitalmaßnahmen oder bei Mezzanine-Investoren, verfolgen Sie eine ausgewogene Informationspolitik! Wer nur Chancen beschreit und Risiken verschweigt, kann in eine persönliche Haftungsfalle laufen.

#### **FAZIT**

Die vorstehenden Grundsätze klingen teilweise einfach und sind es auch, geraten in der Praxis aber nicht selten in Vergessenheit. Die gute Nachricht ist, dass unternehmerische Entscheidungen weiterhin respektiert werden: Kaufmännische Beurteilungen sind nicht justiziabel. Wer hinreichende organisatorische Strukturen legt und beherzigt, wird Haftungsgefahren in der Regel vermeiden. ■